



Alexander Wiest

Heilpraktiker Osteopathie Physiotherapie

Brühlstr. 36
88212 Ravensburg
+49 751 33340
+49 157 767 88
wiesthp@gmx.de

BEHANDLUNGSVERTRAG OSTEOPATHIE

zwischen Alexander Wiest, Heilpraktiker - Osteopathie - Physiotherapie, Brühlstr. 36 ,88212 Ravensburg

und

Name
des Patienten: _____

Geburtsdatum: _____

Name des Erziehungsberechtigten: _____

Adresse: _____

Telefonnummern: _____

E-Mail-Adresse: _____

Hausarzt: _____

Versicherungsschutz (zutreffendes bitte ankreuzen):

privat

gesetzlich

Heilpraktiker-Zusatzversicherung

Beihilfe Krankenversicherung: _____

Evtl. Zusatzversicherung: _____

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten.

II. Honorar

Das Honorar für eine osteopathische Behandlung beläuft sich auf € 85 für 50 Minuten; € 125 für eine Behandlungszeit von 75 Min.

Das Honorar ist unmittelbar nach jeder Behandlung in bar oder unbar gegen Rechnung fällig.

III. Hinweise Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Der Patient ist daher verpflichtet:- Termine pünktlich einzuhalten,- falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen. Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von € 50 an.

IV. Untersuchung und Behandlung

Möglicherweise werden Sie gebeten etwaige Kleidungsstücke abzulegen, damit eine Untersuchung/ Behandlung von Strukturen möglich wird.

V. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Ob und in welcher Höhe die Vergütung für die Behandlung von Ihrer Versicherung bezahlt wird, hängt von Ihrem gewählten Tarif bei Ihrer Versicherung ab. Bitte klären Sie dies (im Vorfeld) mit Ihrer Versicherung selbst ab. Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen und Zusatzversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich: Gesetzlich Krankenversicherte erhalten, je nach Krankenkasse, zum Teil eine Erstattung der osteopathischen Leistungen. Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und der behandelnden Osteopathin unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten. Dieser verpflichtet den Patienten zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht. Die Honorarabrechnung erfolgt teilweise nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) und ist dieser angeglichen. Wenn beim Zustandekommen des Behandlungsvertrages über eine Vergütung nicht gesprochen wurde, so gilt das GebüH als vereinbart.

Alles, was im Rahmen einer Sitzung besprochen wird fällt unter die Schweigepflicht. Die Therapeutin verpflichtet sich, ihre Privatsphäre zu wahren und keinen Inhalt aus den Sitzungen an Dritte weiterzugeben. In besonderen Fällen, wie z.B. einer Meldepflicht im Rahmen des Infektionsschutz-gesetze oder gerichtliche Anordnung ist die Therapeutin von der Schweigepflicht entbunden.

Ort/Datum, Unterschrift des Patienten

Ort/Datum, Unterschrift des Behandlers

.....

.....